

Investmentfonds-Newsletter

Oktober 2026 • Nr. 3/2026 • 37. Jahrgang

Neues System der geförderten Altersvorsorge (erst) ab 2027 - vorher besteht kein Handlungsbedarf!

Das Wichtigste in Kürze

Investmentgesellschaften, Versicherungen, Banken und Smartbroker bringen sich seit Monaten in Stellung und rühren teilweise schon kräftig ihre Werbetrommeln für das Produkt, das die Riester-Rente ablösen soll. Dabei sind die gesetzlichen Grundlagen aber noch gar nicht vollständig geschaffen (diverse Details müssen noch durch eine Durchführungsverordnung geregelt werden), und vor Januar 2027 gibt es auch noch kein zugelassenes Produkt.

Wir empfehlen deshalb, mit einer Entscheidung abzuwarten, bis alle Regelungen feststehen und eine größere Zahl von Produkten die staatliche Zertifizierung erhalten haben. Vor dem Frühjahr 2027 besteht deshalb kein Handlungsbedarf. Wir melden uns rechtzeitig.

Was im Vergleich zur Riester-Rente bereits feststeht, ist:

1. Der Kreis der geförderten Personen wird ausgeweitet.
2. Die Förderung kann etwas höher ausfallen.

3. Die Auszahlphase kann flexibler gestaltet werden.
4. Man kann chancenreicher und ohne Garantien investieren.
5. Es bleibt kompliziert und an vielen Stellen reglementiert.
6. Ob Altersvorsorgedepots oder ungeförderte Sparpläne besser sind, lässt sich nicht pauschal sagen. Das ist individuell verschieden und nicht exakt vorhersehbar. Es hängt u.a. davon ab, wie alt man wird und wie sich die Besteuerung von Einkommen und Kapitalerträgen künftig entwickelt.

Am 8. Mai 2026 wurde die Reform der geförderten Altersvorsorge beschlossen. Das neue „Altersvorsorgedepot“ bietet im Vergleich zur Riester-Rente (deren Nachfolger es ist) u.a. die Möglichkeit, deutlich renditeorientierter als bisher fürs Alter vorzusorgen.

Die Riester-Rente wird damit nicht abgeschafft: Bestehende Verträge können weiter laufen. Neuabschlüsse von Riesterverträgen werden aber ab 2027 nicht mehr möglich sein.

Wichtig: Erst ab 1.1.2027

Die neuen Altersvorsorgedepots werden erst ab Anfang 2027 geben. Vorher haben die verschiedenen Anbieter noch keine staatliche Zertifizierung und können daher nicht abgeschlossen werden. Auch eine Durchführungsverordnung steht noch aus. Insofern besteht derzeit kein Handlungsdruck oder Grund zu besonderer Eile.

Konkrete Angebote oder Empfehlungen können auch wir daher noch nicht verkünden. Aber einen ersten Überblick über die wichtigsten Aspekte der neuen Förderung können wir Ihnen bereits geben:

Wie wird angelegt?

Es wird verschiedene Varianten des Altersvorsorgedepots geben: Zum Einen ein simpel gestricktes „Standarddepot“, das nur aus einem defensiven und einem offensiven Fonds besteht. Welche Fonds das sind, legt der Anbieter fest; die Anleger können keinen Einfluss darauf nehmen. Beim Standarddepot wird voraussichtlich auch der Staat als Mitbewerber auftreten: Hier wird das Depot dann von einem öffentlichen Träger verwaltet, der aber bisher noch nicht feststeht.

Die jährlichen Kosten des Standarddepots sind auf 1% begrenzt (allerdings muss es deswegen nicht automatisch die bessere

(Fortsetzung auf Seite 2)

Impressum

F&V Fondscenter AG
Nürnberger Str. 67
10787 Berlin

Telefon: (030) 214 90 10
Telefax: (030) 214 17 56
e-mail: service@fuv.de
Internet: www.fuv.de
Redaktion: Dipl.-oec. Peter Ludewig, Dipl.-Kaufm. Lutz Niebank

Der Investmentfonds-Newsletter wird von der F&V Fondscenter AG in unregelmäßigen Abständen herausgegeben. Sämtliche Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr kann trotzdem nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.

In den Beiträgen vorgestellte Fonds müssen nicht in jedem Fall zu Ihren individuellen Anlagezielen passen; die Beiträge ersetzen keine Beratung. Daher empfiehlt es sich generell, vor einer Anlageentscheidung Rücksprache mit uns zu nehmen. **Wir stehen telefonisch für Ihre Fragen und Wünsche zur Verfügung; eine Anlageberatung mit persönlichen Empfehlungen erfolgt dann aber ausschließlich schriftlich oder im persönlichen Gespräch. Eine telefonische Anlageberatung wird von F&V nicht erbracht.**

Über die Information und Beratung hinaus können Sie über F&V Anteile an den vorgestellten Fonds sowie darüber hinaus an fast allen in Deutschland registrierten Fonds erwerben. Dies geschieht - von wenigen Ausnahmen abgesehen - prinzipiell mit einem Rabatt von 100% auf die Original-Ausgabeaufschläge der jeweiligen Investmentfonds. Die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ und die Verkaufsprospekte (jeweils in deutscher Sprache) sind über die Investmentgesellschaften bzw. deren Internetseiten oder auch über F&V erhältlich.

Investmentpreise können steigen oder fallen. Der beim Verkauf erzielte Anteilspreis kann daher niedriger sein als der beim Kauf bezahlte.

(Fortsetzung von Seite 1)

oder renditeträchtigere Wahl sein). Der Gesetzgeber geht beim Standarddepot davon aus, dass Beratung unnötig sei – deshalb die im Vergleich zu den anderen Varianten (voraussichtlich) relativ geringen Kosten. Angesichts der Komplexität der gesetzlichen Regelungen sind jedoch Zweifel daran angebracht.

Daneben wird es Altersvorsorgedepots geben, die

- mit einer (wahlweise 100%-igen oder 80%-igen) Beitragsgarantie ausgestattet sind (auch diese Varianten werden durch den Anbieter gemanagt), oder
- ohne Garantie ausgestattet sind. Bei dieser Variante ist auch die dauerhafte Konzentration auf Anlagen in Aktienfonds und aktienorientierte Fonds möglich (im Gegensatz zur Riester-Rente, bei der das aufgrund der dort vorgeschriebenen 100%igen Beitragsgarantie nicht möglich war). Hier können auch mehr als zwei Fonds angeboten werden, aus denen die Anleger dann frei wählen und auch eigenständig Umschichtungen vornehmen können, also im Grunde wie auf einem normalen Investmentdepot.

Wie erfolgt die Auszahlphase?

Die Auszahlphase ist im neuen Modell etwas flexibler geworden: Man kann zunächst eine Teilentnahme von bis zu 30% tätigen, und danach wahlweise eine lebenslange Verrentung vereinbaren (wie bisher bei Riester) oder aber einen zeitlich begrenzten Auszahlplan, der (mindestens) bis zum 85. Lebensjahr läuft.

Im Todesfall wäre sowohl in der Ansparphase als auch in der Auszahlphase mittels der Variante „Auszahlplan“ das noch verbliebene Vermögen vererbbar (ggf. abzüglich der Förderung). Bei einer Auszahlphase in der Variante „lebenslange Rente“ ist das grundsätzlich nicht vorgesehen (wie bisher auch bei Riester-

verträgen) – diese dürfte damit für viele Anleger unattraktiv sein.

Bei den neuen geförderten Altersvorsorgeverträgen liegt der Beginn der Auszahlphase grundsätzlich zwischen dem 65. und 70. Lebensjahr (ist also etwas später als bei den alten Riesterverträgen). Die Auszahlungen sind dann – wie bei Riester – voll steuerpflichtig (Stichwort: nachgelagerte Besteuerung).

Wer wird gefördert?

Im Riester'schen Fördersystem hatten, vereinfacht ausgedrückt, alle Erwerbstätigen einen unmittelbaren Förderanspruch, die in der gesetzliche Rentenversicherung pflichtversichert waren, sowie darüber hinaus Beamte, Soldaten, Richter, Bezieher von Arbeitslosengeld und Eltern in Kindererziehungszeiten.

Im neuen Fördersystem wird der Kreis der Förderberechtigten erweitert, beispielsweise um Beschäftigte mit einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sowie um selbstständig Gewerbetreibende.

Wie hoch ist die Förderung?

Wie bisher bei Riester besteht die Förderung einerseits aus Zulagen, andererseits aus einer (gegebenenfalls darüber hinaus gehenden) Steuerersparnis.

Die maximal möglichen Zulagen sind höher als im Riester'schen Fördersystem. Der Eigenbeitrag, der aufgewendet werden muss, um die vollen Zulagen zu erhalten, hängt im neuen System jedoch nicht mehr vom Einkommen ab, sondern ist für alle Anleger gleich.

Anleger mit geringerem Einkommen müssen im neuen Fördersystem unter Umständen mehr Eigenbeitrag aufwenden als im alten System, um diese höheren Zulagen auch zu erreichen. Beispielsweise für diese Gruppe kann es gegebenenfalls sinnvoll sein, beim bishe-

rigen Riestervertrag und der alten Förderung zu bleiben (siehe hierzu auch „Alte oder neue Förderung?“).

Eine Übersicht über die neuen Zulagen finden Sie im Kasten unten.

Außerdem kann man weiterhin die jährlich geleisteten Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von der Steuer absetzen. Geht die errechnete Steuerersparnis über die erhaltenen Zulagen hinaus, bekommt man diese Differenz über die Steuererklärung erstattet. Bei Riester konnten so maximal 2.100 Euro jährlich abgesetzt werden, wobei die Zulagen in diesen Höchstbetrag mit eingerechnet wurden. Im neuen Fördersystem können Eigenbeiträge bis zu 1.800 Euro abgesetzt werden sowie dazu die Zulagen, die man dafür erhält.

Die Gesamtsumme, die steuerlich geltend gemacht werden kann, liegt damit

Die Zulagen im neuen Fördersystem

Um Zulagen zu erhalten, müssen grundsätzlich mindestens 120 Euro im Jahr eingezahlt werden.

Grundzulagen

- bis 360 Euro Eigenbeitrag: 50 Cent je eingezahltem Euro (= max. 180 Euro)
- Für weitere 1.440 Euro Eigenbeitrag: 25 Cent je eingezahltem Euro (max. 360 Euro)

Die Grundzulage kann daher maximal 540 Euro betragen (bisher 175 Euro).

Kinderzulagen:

Je Kind kann man eine Kinderzulage von einem Euro je eingezahltem Euro erhalten, bei einer Obergrenze von 300 Euro je Kind (bei Riester gab es 300 Euro Kinderzulage für Kinder, die ab 2008 geboren wurden, für ältere Kinder nur 185 Euro). Für die volle(n) Kinderzulage(n) würde ein Eigenbeitrag von 300 Euro ausreichen.

Für Beitragssparer bis 25 Jahre gibt es außerdem einen einmaligen Berufeinsteigerbonus von 200 Euro (wie bisher bei Riester).

etwas höher als bei Riester – wenn noch Kinderzulagen hinzu kommen, sogar deutlich höher.

Alte oder neue Förderung?

Aufgrund des Bestandsschutzes für bestehende Riesterverträge sieht das neue Fördersystem dafür grundsätzlich vier Möglichkeiten vor:

- bestehenden Riestervertrag mit bisheriger Förderung beibehalten
- bisherigen Riestervertrag beibehalten, aber zur neuen Förderung wechseln
- bisherigen Riestervertrag ruhen lassen und einen neuen Altersvorsorgevertrag (mit neuer Förderung) beginnen
- Übertrag eines bestehenden Riestervertrags auf einen neuen Altersvorsorgevertrag (mit neuer Förderung). Ein solcher Übertrag ist nicht förderschädlich.

Was im Einzelfall die beste Variante ist, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern ist eine sehr individuelle Abwägung und Entscheidung.

Wir stehen für Fragen und (ab 2027) Empfehlungen gerne zur Verfügung.

Altersvorsorgedepot ungefördert?

Man kann auch ungeforderte Einzahlungen tätigen (d.h. ohne Förderanspruch oder über die geförderten Höchstbeträge hinaus). Maximal zwei Verträge mit Einzahlungen von insgesamt bis zu 13.680 Euro (maximal 2x 6.840 Euro je Vertrag, ggf. einschließlich der geförderten Beiträge) sind möglich.

Ungeförderte Beiträge sind nicht als Sonderausgaben absetzbar. Allerdings bleibt der Wertzuwachs bis zur Auszahlung steuerfrei. Ob bzw. wie sehr sich das lohnt, lässt sich nicht pauschal vorausberechnen, und auch wie hoch dann die Besteuerung der Auszahlungen ist (diese

hängt u.a. von der Art der Auszahlungsvariante ab), kann individuell sehr unterschiedlich sein. Dies sollte daher ggf. mit einem Steuerberater besprochen werden.

Aus praktischen Gründen würde sich im Fall einer Entscheidung für die Anlage ungeförderter Beiträge in einem Altersvorsorgedepot aber anbieten, geförderte und ungeforderte Beiträge zu trennen, also mit zwei Verträgen zu arbeiten.

Die Frühstartrente

Darüber hinaus soll ebenfalls zum 1.1.2027 die sogenannte „Frühstartrente“ möglich sein. Dabei sollen Kinder zwischen 6 und 18 Jahren monatlich 10 Euro vom Staat erhalten, die ebenfalls in ein Altersvorsorgedepot eingezahlt werden können.

Allerdings hat das betreffende Gesetz das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren in Bundestag und Bundesrat aktuell noch nicht abgeschlossen.

Aktualisierung und Überprüfung von Kundendaten bei den Depotstellen

Die Depotstellen fragen turnusmäßig bei ihren Kunden nach, ob die dort hinterlegten Kundendaten noch aktuell sind bzw. bitten um Ergänzung fehlender Daten. Das betrifft in der Regel die Adress- und Ausweisdaten. Den Aufforderungen zur Aktualisierung sollte man nachkommen, da bei mehrmaligem Ignorieren – oder Übersehen – derartiger Schreiben, ggf. eine vorübergehende Depotsperre droht. Aktuell haben wir einige solcher Fälle bei MorgenFund und der FFB (bei der aktuell Kunden angeschrieben werden, deren Daten bereits seit mehr als 10 Jahren nicht aktualisiert wurden). Das Thema betrifft aber grundsätzlich auch andere Depotstellen. Hintergrund solcher Anfragen sind die gesetzlichen Anforderungen unter anderem zur Verhinderung von Geldwäsche, die im Laufe der Jahre immer strenger geworden sind. Diese Vorschriften müssen auch von den Depotstellen beachtet werden.

Solche Anfragen der Depotstellen sind sicherlich lästig, aber, wie erwähnt, gesetzlich vorgeschrieben – und sie sind auch für die Anleger nicht ohne Nutzen, denn veraltete oder nicht korrekte Daten können Probleme aufwerfen:

- Ist noch eine veraltete Bankverbindung im Depot hinterlegt, erschwert bzw. gefährdet das Auszahlungen.
- Bei einer nicht aktualisierten neuen Anschrift ist eine Postzustellung von Korrespondenz nicht möglich.
- Verstorbene Mitinhaber eines Gemeinschaftsdepots erschweren unter Umständen zukünftige Nachlassabwicklungen (wenn der verbliebene Depotinhaber später ebenfalls verstirbt).
- Vollmachten, die längst nicht mehr gelten sollen, können (und sollten) der Depotstelle gegenüber widerrufen werden.

Es kann nicht schaden, wenn man regelmäßig die bei der Depotstelle gespeicherten persönlichen Daten überprüft, um sicherzustellen, dass alles auf dem aktuellen und gewünschten Stand ist.

Daher ist unsere dringende Empfehlung an alle Kunden:

Überprüfen Sie von Zeit zu Zeit ihre bei Ihren Depotstellen hinterlegten Daten (Korrespondenzanschrift, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Referenzbankverbindung...) daraufhin, ob diese noch aktuell sind und den der Depotstelle mitgeteilten Daten entsprechen.

Und: Nehmen Sie bitte auch die von der Depotstelle zugeschickte Post zur Kenntnis. Das betrifft auch die Korrespondenz, die Ihnen im Online-Postfach Ihres Depots zugestellt wird.

Etwas mehr als Festgeldzins

Viele Anleger wünschen sich, ihr Kapital nach Abzug der Inflationsrate zu erhalten, ohne dafür Risiken einzugehen.

Jedoch: Die Inflationsrate beträgt derzeit etwa 3%, und die Zinsen für Festgeld und ähnliche Anlagen liegen zumeist darunter. Euro-Anleihen bester Bonität überbieten die 3%-Marke nur geringfügig, können aber zwischenzeitlich deutliche Verluste erleiden, falls das Zinsniveau steigt. Jede Beimischung von Aktien sorgt zwar für noch höhere Renditechancen, aber auch für höhere Kursschwankungen. Falls man Steuern auf Kapitalerträge zahlen muss, gibt es derzeit kaum eine Chance, den oben skizzierten Wunsch umzusetzen. Auch in der längeren Historie hätte das meist nur für kurze Zeit funktioniert.

Trotzdem gibt es Fonds, die genutzt werden können, um dem gewünschten Ziel nahe zu kommen und es vielleicht auch zu erreichen. Unsere „Standardempfehlung“ hierfür ist seit vielen Jahren eine Kombination aus vier Fonds (siehe die ersten vier Fonds in der Tabelle). Die Fonds sollten alle und in etwa ähnlicher Gewichtung genutzt werden. Die beiden XAIA-Fonds kaufen Anleihen mit geringer Bonität und längerer Laufzeit und sichern wesentliche Risiken auf unterschiedliche Weise ab. Die beiden geldmarktnahen Fonds der DWS gehen etwas höhere Risiken als reine Geldmarktfonds ein. Teilweise investieren die Fonds bei Emittenten mit etwas geringer Bonität bzw. in Papiere mit etwas längerer Laufzeit. Alle vier Fonds sind geeignet, wenn man zwar möglichst sicher anlegen, aber das Geld nicht allzu kurzfristig wieder abziehen will.

Inzwischen haben wir zwei Fonds mit noch etwas höheren Chancen über einige Zeit getestet und möchten Ihnen diese vorstellen. Die Fonds haben gelegentlich, wie alle Fonds mit höheren Chancen, kleinere Kursschwankungen und sind deshalb nur geeignet, wenn man das Geld

Tabelle: Defensive Fonds als Festgeld-Ersatz:

	Absolutes Ergebnis in Prozent über			
	6 Monate	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
DWS Euro Flexizins	1,3%	2,3%	10,4%	11,9%
DWS Floating Rate Notes	1,4%	2,5%	10,6%	12,9%
XAIA Credit Basis II P	1,1%	2,1%	9,7%	14,0%
XAIA Credit Debt Capital P	1,4%	2,1%	10,2%	14,7%
Robus Short Maturity	2,4%	3,2%	--- ---	--- ---
Mainberg Special Situations	1,0%	3,1%	14,0%	15,4%

Quelle: FWW / F&V, Stand 30.09.2026

für mehr als drei Jahre nicht benötigt.

Robus Short Maturity investiert in Hochzinsanleihen. Diese schwanken meist parallel zum Aktienmarkt, wenn auch etwas weniger, und gehören aktuell nicht zu unseren Empfehlungen. Die „Sicherheitskomponente“ des Fonds ändert das aber: Der Fonds investiert nur in Anleihen mit kurzer (Rest)-Laufzeit (englischer Fachbegriff „short maturity“). Solche Anleihen haben deutlich geringere Kursschwankungen als Anleihen mit langer Laufzeit. Auf kurze Sicht ist außerdem besser absehbar, ob ein Emittent seine Zahlungsverpflichtungen aus den Anleihen erfüllen kann. Zudem werden solche Anleihen häufig vorfristig und dann mit einem kleinen Zinsaufschlag getilgt.

Mainberg Special Situations gibt es schon fast sieben Jahre, mit permanent überzeugenden Ergebnissen. Allerdings war der Fonds bis vor Kurzem zu klein,

als dass wir ihn empfohlen hätten. Der Mainberg Special Situations nutzt Aktien (wichtiger Unterschied zu den anderen Fonds, die alle in Zinspapiere investieren!), deren Kurs durch spezielle rechtliche Umstände abgesichert ist. Oft geht es dabei um eine geplante Übernahme der Firma. Auch ganz „normale“ Aktienfonds können solche Gelegenheiten nutzen, aber ein Fonds, der darauf spezialisiert ist, gehörte bisher nicht zu unseren Empfehlungen.

Im Chart haben wir beide Fonds seit der Auflegung des jüngeren Fonds (Robus) verglichen. Um die bisher relativ geringen Risiken (Kursschwankungen) darzustellen, haben wir einen defensiv agierenden und zugleich sehr guten Mischfonds (DWS Concept Kaldemorgen) in den Chart integriert.

Beide Fonds sind bei der FFB (jedoch noch nicht bei MorgenFund) verfügbar.

Robus Short Maturity, Mainberg Special Situations und DWS Concept Kaldemorgen seit 9.8.2024 (Quelle FWW/F&V, Stand 30.9.2026)

